Mandat selbst weiter nicht in Unwendung kommen können. Es enthält dieser Artikel freilich eigentlich rein polizeiliche Vorschrifzten, die hier jedoch wegen der Berbindung mit den nachfolgenz ben Bestimmungen aufgenommen sind.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube doch nicht, daß diese ganze Angelegenheit von so großer Wichtigkeit ist. Die Reviere lausen so untereinander, wenigstens bei uns, daß selbst das Verbinden des Schlosses manchmal große Bedenklichkeiten hat. Er wird mancher Jäger kaum 100 Schritte gehen können, ohne das Schloß auf= und zubinden zu mussen. Die Nachtheile, welche zu befürchten sind, möchte ich sagen, gleichen sich aus. Soweit ich die Herren, die auf die Jagd gehen, kenne, nehmen sie es nicht so genau und schießen auch einmal da, wo sie nicht sollen; ich habe die Ansicht, daß es hierbei nicht so genau ge= nommen werden kann, denn wenn man die verschiedenen Beeinsträchtigungen auf die Waagschale legen wollte, würde man bald sinden, daß sie sich ausgleichen.

v. Thielau: Dem muß ich widersprechen; ich glaube, es giebt viele Tagdliebhaber, die sich das nicht erlauben und nicht erlauben werden.

Referent Pring Johann: Ich glaube, daß die Sache mit wenigen Worten abgethan ist, wenn gesagt wird: "und das Schloß verbunden haben."

Prafident: Es liegen nun zwei Antrage vor; der erste Antrag ist der des von Metssch, und ich frage die Kammer: Nimmt sie diesen Antrag an? Wird durch 25 gegen 12 Stimsmen abgeworfen. Ich wurde nun weiter fragen: Ob der Antrag unterstützt wird, daß die Worte eingesetzt werden "und das Schloß verbunden haben?" Er wird ausreichen duntersstützt, auf weitere Frage von 36 gegen 1 Stimme angenomsmen, und dem Artifel selbst in der beliebten Maße einst immig beigetreten.

Urtifel 259. lautet:

den Wildbahnen von den Jagdberechtigten, oder Revieraufsehern, oder Polizeiofstianten betroffen werden, auf deren Verslangen nicht vorzeigen oder nicht niederlegen, oder sich weigern, das Gewehr abzugeben, oder dem Unhaltenden an Gerichtöstelle zu folgen, sind mit Gefängnißstrase bis zu Drei Monaten zu belegen. Wenn sie aber gegen die zu ihrer Unhaltung berechtigten Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, die Gewehre auf sie angeschlagen oder nach ihnen geschossen Widersepsichkeit ein schwereres Verbrechen zur Last fällt, mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren oder mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis Vier Jahren zu bestrafen."

Bei diesem Urt. ift Nichts erinnert, und wird derselbe sofort ein ftimmig angenommen, wie er im Gesethuche enthalten ift.

Urtifel 260. lautet:

"Wer in einem fremden Jagd Bezirke, ohne dazu berechtigt zu fein, Wild erlegt ober einfangt, ist mit der Strase des beiden Artikeln zusammenhangt, namlich, daß man den Artikel beiden Artikeln zusammenhangt, namlich beiden Artikeln zusammenhangt, namlich beiden Artikel beiden Artikeln zusammenhangt beiden Artikeln zusammenhangt beiden Artike

Wochen Gefängniß herabzuseten. Die Erlegung ober Einfans gung des in Wildgarten oder sonst eingeschlossenen Raumen besfindlichen Wildes ist dem durch Erbrechung begangenen Diebsstahl gleich zu achten."

Die Deputation glaubt, daß es in Art. 260. bei den Besstimmungen des Entwurfs zu Art. 214. sein Bewenden haben mochte, und schlägt in diesem Bezuge vor, die Worte des Arstikels, ist — Art. 214." mit folgenden zu vertauschen: "ist bei einem Betrage des erlegten oder eingefangenen Wildes dis mit 10 Ahr. an Werth, mit Gefängniß dis zu 3 Monaten; bei einem Betrage desselben von 10 — 50 Ahr. an Werth, mit Gefängniß von 2 — 3 Monaten oder Arbeitshaus dis 2 Jahr; bei einem Betrage desselben über 50 Ahr. an Werth, mit 1 — 6 Jahren Arbeitshaus zu belegen."

Referent Prinz Johann: Ich bemerke übrigens, daß die letten zwei Sate stehen bleiben; ich erinnere nur noch baran, daß eigentlich nicht eine Milderung gegen den Entwurf vorgesichlagen worden ist, sondern man ist nur hier bei dem Entwurfe stehen geblieben, während wir bei Artikel 214. eine Erhöhung der Strafe vorgeschlagen haben.

v. Thie lau: Ich finde auch diese Strafe im Verhaltniß zu dem Raube zu gering. Der Rauber, welcher mit Waffen auf den Raub ausgeht, wird mit 10—20 Jahr Zuchthaus bestraft. Der Wilddieb kann die Wilddieberei nicht anders aussüben, als daß er ein Schießgewehr hat. Diese geringe Strafe wird aber die Folge haben, daß alle Verbrecher sich auf die Wilddieberei legen, indem sie hohen Gewinn und nur niedrige Strafe zu erwarten haben. Es hat mir z. B. ein armer Mann gesagt: wenn ich mich die ganze Woche martere, so versdiene ich auf dem Lande 1 Thlr., und der Wilddieb, wenn er in der Woche nur ein Reh geschossen hat, hat 3 Thlr. verdient und lacht mich aus.

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Wilddiebstahl nicht dem Raube gleichgestellt werden kann; dieser enthält eine Gewaltshandlung gegen eine Person, während der Wilddiebstahl immer nur Beeinträchtigung eines Rechts ist. Wenn er aber in eine gewaltsame Handlung übergeht, ist im Urt. 259. die Strafe festgesetzt. Uebrigens muß ich bemerken, daß beim Wilddiebstahl ein mildernder Umstand einztritt; es sind oft Leute dabei, mit denen wir alle eine Metze Salz gegessen haben.

v. Thielau: Bei Wilddieben von Profession ist doch ein Unterschied zu machen, wo der Forstbeamte keinen Tag sicher ist, von ihnen todt geschossen zu werden, und ich gestehe aufrichtig, kunftig wird man häusig der Art Fälle vorkommen sehen. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß diese Strase erhöht werde.

v. Polenz: Der Antrag wurde vielleicht so zu stellen sein, daß es nunmehr bei dem Gesetzentwurfe stehen bliebe, der sich auf Art. 214. beruft. Dadurchwurde bewirkt, was v. Thielau beabssichtigt, daß namlich der Wilddiebstahl, wenn er eine höhere Summe erreicht, auch harter bestraft werde. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit noch einen Antrag zu stellen, welcher mit beiden Artikeln zusammenhängt, namlich, daß man den Artikel 261. ganz in Wegfall brächte, weil er mir entbehrlich scheint — die Gründe dasur werde ich später entwickeln -- und daß man